Einreichung von Vorschlägen für die Wahlausschussbesetzung des Amtes "Am Stettiner Haff"

Am 09. Juni 2024 finden in M-V Kommunalwahlen statt. In Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen ist im Amt "Am Stettiner Haff" ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier bis acht weiteren Mitgliedern zusammen. Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 16. Februar 2024 wahlberechtigte Bürger für den Wahlausschuss des Amtes "Am Stettiner Haff" vorzuschlagen. Die Besetzung des Wahlausschusses soll den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen im Amtsausschuss entsprechen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können aus dem gesamten Wahlgebiet, also dem Territorium des Amtes, kommen.

Ich verweise darauf, dass die vorgeschlagenen Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten stammen müssen und weder Wahlbewerber noch Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlages sein dürfen.

> Die Vorschläge sind zu richten an: Stadt Eggesin, Wahlleiterin, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin, Telefon: 039779/26466, Fax: 039779/26443, E-Mail: c.preusser@eggesin.de.

Politisch interessierte wahlberechtigte Bürger des Amtes, die in Vorbereitung und Auswertung der Wahlen 2024 bereit sind im Wahlausschuss mitzuarbeiten, können sich ebenfalls melden. Verzichtet eine Partei oder Wählergruppe darauf, Vorschläge zu unterbreiten, bleiben diese Sitze frei. Unabhängig davon, ob genügend Vorschläge eingehen, ist aber die gesetzliche Mindestanzahl von vier Beisitzern neben der Wahlleitung im Wahlausschuss zu gewährleisten. Kann die Mindestanzahl mangels Vorschlägen nicht erreicht werden, sind die fehlenden Mitglieder von der Wahlleitung nach eigenem Ermessen zu berufen.

Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Luckow zur 1. Änderung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow

- 1. Aufgrund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, sowie die Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033, hat die Gemeindevertretung Luckow in der öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 die 1. Änderung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow beschlossen.
- 2. Die 1. Änderung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow wird hiermit
- gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht. 3. Die 1. Änderung der Satzung zur Erhaltung der Zusammen-
- setzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow ab diesem Tag im Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement des Amtes "Am Stettiner Haff" in 17367 Eggesin, Bahnhofstraße 7 in Zimmer Nr. 005 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

von 9:00- 12:00 Uhr & 13:30 - 15:30 Uhr montags dienstags von 9:00- 12:00 Uhr & 13:30 - 18:00 Uhr mittwochs von 9:00- 12:00 Uhr & 13:30 - 15:00 Uhr von 9:00- 12:00 Uhr & 13:30 - 15:30 Uhr donnerstags

von 9:00- 12:00 Uhr freitags

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow im Internet über die Homepage des Amtes "Am Stettiner Haff" unter www.amt-am-stettiner-haff.de einzusehen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (~ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 5. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

1. Änderung zur Erhaltungssatzung der Gemeinde Luckow auf der Grundlage des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

Aufgrund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Art. 11 G vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), sowie die Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2023 folgende 1. Änderung zur Erhaltungssatzung der Gemeinde Luckow erlassen.

Artikel 1 - Änderung

Unter § 3 Versagung der Genehmigung, Satz 2 wird der Begriff "Zweitwohnungen" ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Erhaltungssatzung der Gemeinde Luckow Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister